



23.04.2018

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 62

---

**Art. 52 Abs. 1 und 2 AHVG; Art. 44 Abs. 1 OR: Herabsetzung des Schadenersatzes wegen Mitverschuldens der Ausgleichskasse**

**Die Gewährung einer Frist von vier Jahren für die ratenweise Bezahlung der Lohnbeiträge des vorangegangenen Jahres, während welchem keine Beiträge erhoben worden waren, weder monatlich noch vierteljährlich, stellt eine grobe, für die Verschlimmerung des Schadens adäquat kausale Pflichtverletzung der Ausgleichskasse dar (E. 7.2.2-3).**

*Urteil vom 13. März 2018 ([9C 548/2017](#))*

Streitgegenstand ist, ob der Beschwerdeführer als ehemaliger Gesellschafter und Geschäftsführer einer in Konkurs gegangenen GmbH gemäss Art. 52 AHVG verpflichtet ist, Schadenersatz in der Höhe von Fr. 42'836.85 für unbezahlt gebliebene Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Der Beschwerdeführer macht ein Mitverschulden der Ausgleichskasse geltend, was gemäss Rechtsprechung (BGE 136 V 362) zulässig ist (E.1 und 7).

Die Ausgleichskasse gewährte einen Zahlungsaufschub von vier Jahren, um die Lohnbeiträge 2012, ausmachend rund Fr. 24'300, in monatlichen Raten à Fr. 500 zu bezahlen (E. 7.2.1).

Das Bundesgericht hält fest, dass ein straffer und konsequenter Beitragsbezug nicht nur der Durchsetzung der gesetzlichen Beitragspflicht der Arbeitgeber dient, sondern dadurch auch verhindert werden soll, dass Unternehmensrisiken auf die AHV abgewälzt werden. Ein Zahlungsaufschub darf deshalb nicht leichthin bewilligt und die Zeitspanne, innert welcher die Beitragsforderung zu tilgen ist, nicht zu lange bemessen werden. Die gewährte vierjährige Abzahlungsfrist wurde klar als zu lange qualifiziert, dies umso mehr, als die Beschwerdegegnerin keine aktenkundigen Abklärungen über die Situation der Firma getroffen hatte (E. 7.2.2).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Ausgleichskasse im Jahr 2012 weder monatlich noch vierteljährlich Beiträge erhoben hatte. Das Bundesgericht geht deshalb von einer groben Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin aus, die für die Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal war. Es rechtfertigt sich daher, unter dem Titel Mitverschulden der Ausgleichskasse den Schadenersatzbetrag um die Summe der wegen Zahlungsunfähigkeit der Firma nicht mehr geleisteten Ratenzahlungen von je Fr. 500.- und die darauf geschuldeten Verzugszinsen zu reduzieren. In diesem Sinne weist das Bundesgericht die Angelegenheit zur neuen Verfügung an die Vorinstanz zurück (E. 7.2.3/8.).